

American Sports Club Mud Dogs – Pettnau

(Laut Beschluss durch die Generalversammlung am 21.07.2024)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.07.2024 den Namen „**American Sports Club Mud Dogs – Pettnau**“ mit der Kurzbezeichnung „**ASC Mud Dogs**“. Er hat seinen Sitz in Pettnau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein, der auf Dauer angelegt ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur vor allem amerikanische Sportarten wie vorwiegend Flag-Football sowie die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Flag-Football-Sport und seine anverwandten Sportarten durch die Teilnahme an österreichischen Flag-Football-Meisterschaften und sonstigen Flag-Football-Turnieren, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der ideelle Zweck steht im Vordergrund

Angestrebte Kriterien sind ein auch nach außen getragenes harmonisches Vereinsgefüge. Wesentlich sind auch die Aufrechterhaltung der Motivation der Mitglieder durch Freude am Flag-Football-Sport und die fachlich fundierte Ausbildung und Förderung junger Flag-Football-Spieler/innen. Die Einbindung von Mädchen/Damen wird ausdrücklich angestrebt. Eine Aufnahme von Jugendlichen unter 14 Jahren erfolgt nur nach expliziter schriftlicher Zustimmung eines Elternteiles.

Training und Spielbetrieb wird dem Football-Spiel angepasst strukturiert aufgebaut, nicht aber ausschließlich leistungsorientiert ausgerichtet: Sportliche Erfolge werden angestrebt, es wird diesen aber nicht alles untergeordnet. Es wird vorwiegend Wert gelegt, dass der Spaß am Sport erhalten bleibt und jeder eine angemessene Spielzeit bei den Gamedays erhält.

Zusätzlich hat sich der Verein das Ziel gesetzt, gemeinnützige Projekte finanziell und ideologisch zu unterstützen und seine Mitglieder in diesem Bereich zu sensibilisieren, sowie die Gemeinde Pettnau bei gemeinnützigen Tätigkeiten und Veranstaltungen tatkräftig und organisatorisch zu unterstützen.

Auch wird die Zusammenarbeit mit - vorwiegend - Sportvereinen im Einzugsgebiet forciert, um den Nachwuchs zu sportlichen Tätigkeiten zu motivieren und ein Gemeinschaftsgefühl zwischen den Vereinen zu stärken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen regelmäßig abgehaltene Trainings, Regelschulungen, sowie teambildende Maßnahmen und alle weiteren Maßnahmen die zur Erreichung von sportlichem Erfolg und organisatorischer Stabilität üblicherweise erforderlich sind. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitglieds- und Trainingsbeiträge sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, dem Verkauf von Fanartikeln an Vereinsmitglieder und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft am Verein wird durch das korrekte Befüllen der Beitrittserklärung, mit dessen Unterfertigen (bei Minderjährigen durch Unterfertigung eines Erziehungsberechtigten) und schlussendlich mit der rechtzeitigen Überweisung des Mitgliedsbeitrages erworben.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich neben der Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages voll an der Vereinsarbeit beteiligen („Playing Members“) oder durch aktive oder passive Mitwirkung im „Goats Club“ den Verein unterstützen („NonPlaying Members“).

Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern aber keine Vereinsleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft wird jährlich durch vollständige und fristgerechte Bezahlung der Jahresgebühr erneuert. Ohne bezahlte Mitgliedsgebühr wird kein Trainings- und Spielrecht oder Recht auf Teilnahme am „Dogs Club“ gewährt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die darauf basierenden Vereinsleistungen werden den Mitgliedern bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres schriftlich mitgeteilt, wobei dieser je nach Leistungsumfang unterschiedlich hoch gestaltet sein kann. Diese ist dem Verein bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu errichten.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, ohne Zutun mit Ende des Kalenderjahrs, sowie durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit möglich, bei Austritt erfolgt allerdings keine Refundierung bereits gezahlter Mitgliedsgebühren. Die Austrittsverkündung hat in schriftlicher Form ohne besondere Vorgaben zu erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied

ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt und kann am Rechtsweg eingeklagt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den selben Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Verein behält sich vor bestimmte außerordentliche Leistungen des Vereines an zusätzlich über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Entgeltlichkeit zu knüpfen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.

Jedes Mitglied erklärt sich durch seinen Vereinsbeitritt einverstanden, dass dessen Daten gemäß der Datenschutzverordnung verarbeitet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur für fristgerecht eingelangte Anträge gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder deren zum Zeitpunkt der Generalversammlung geltender Mitgliedsbeitrag vollständig einbezahlt wurde, sowie Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (erfordert 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder)
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (erfordert 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder)

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus mindestens zwei, maximal sechs Personen wobei folgende Funktionen immer besetzt sind:

- ein/eine Obmann/Obfrau
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/eine Kassier/in

Es können auch für die oben genannten Funktionen Stellvertreter/innen ernannt werden. Der Vorstand und seine Stellvertreter werden bei der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Doppel- und Mehrfachbesetzungen sind zu vermeiden. Finden sich für gewisse Funktionen bzw. Stellvertreterfunktionen keine Personen, so sind ausnahmsweise Mehrfachbesetzungen für die Dauer eine Funktionsperiode erlaubt. Obmann/Obfrau und Kassier/in müssen zwingend zwei verschiedene Personen sein.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird durch den/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Obmann/Obfraustellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Zweidrittelmehrheit. Die Nominierung und Absetzung der sportlichen Leitungsfunktionen (siehe §15) bedarf eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfraustellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Nominierung und Absetzung der Sportlichen Leitung des Vereines (siehe §15)

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der/die Obmann/Obfrau führt – sofern er/sie dieses Recht nicht abtritt - den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in verantwortet den offiziellen Schriftverkehr sowie die Protokollierung der Ergebnisse der Generalversammlung und lädt zu dieser ein.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet ein Kassabuch (Einnahmen/Ausgaben) zu führen. Das Kassabuch ist über ein Internetkonto zu führen auf welches alle Vorstandsmitglieder Zugriff haben. Der/Die Kassier/in und der/die

Obmann/Obfrau sind im Rahmen vorhandener Guthaben ohne Rücksprache befugt Überweisungen zu tätigen, die anderen Vorstandsmitglieder nur nach Freigabe durch den/die Kassier/in

Der **Vorstand** koordiniert die Weiterentwicklung der einzelnen sportlichen Vereinsbereiche. Der/die Obmann/Obfrau und der/die Kassier/in sind bei Rechtsgeschäften bis € 1000,- alleinzeichnungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften mit darüberhinausgehenden Volumina bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wobei zumindest eines kein Stellvertreter sein darf.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden. Dies muss schriftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wobei zumindest eines kein Stellvertreter sein darf. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in und der/die Kassier/in sind berechtigt für den Verein in schriftlichen Angelegenheiten zu unterfertigen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Coaching-Funktionen

Die Coaching-Funktionen der einzelnen Bereiche werden vom Vorstand ernannt, der auch die entsprechende Aufgabenverteilung vorgibt.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband, ansonsten soll es Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.